

---

**Verordnung**  
**über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 11.01.2005 (KrAmbl Nr. 4 vom 26.01.2005), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Mai 2015 (KrAmbl Nr. 38 vom 24.09.2015)**

---

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419/425) erläßt der Markt Mainleus – nachstehend „Gemeinde“ genannt – folgende

**Verordnung**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen im Markt Mainleus.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

---

**Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

**§ 3  
Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

**Reinigung der öffentlichen Straßen**

**§ 4  
Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

- 
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
  - (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
  - (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechts nach § 1093 BGB.

### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehrort, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

### **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
  - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
  - ba) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,
  - bb) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und

- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinie nach Abs. 1 b) einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

### **§ 7**

#### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### **§ 8**

#### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

#### **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9**

#### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

- 
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### **Schlußbestimmungen**

#### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden

**§ 13  
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 13 a  
Zwangmaßnahmen**

- (1) Kommt der Pflichtige den in dieser Verordnung festgelegten Reinigungs- oder Sicherungsmaßnahmen trotz schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht vollständig oder nicht zur erforderlichen Zeit nach, kann der Markt Mainleus ein Zwangsgeld nach den gesetzlichen Bestimmungen erheben.
- (2) Eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen kann angeordnet werden, wenn die Pflichten aus dieser Verordnung trotz schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden und ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten läßt oder durch die Verletzung der Pflichten aus dieser Verordnung eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit Dritter entsteht.

**§ 14  
Inkrafttreten**

- (3) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 11. Februar 1985 außer Kraft.

Mainleus, 11. Januar 2005 / 04. Mai 2015

**Markt Mainleus**



Adam  
Erster Bürgermeister

---

**Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der  
öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

**Verzeichnis der zu reinigenden Straßen  
(Straßenverzeichnis)**

**Gruppe A  
(Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)**

	<u>Straßenbezeichnung</u>
Ortsdurchfahrt Fassoldshof	B 289
Ortsdurchfahrt Rothwind	B 289
	<u>Kreisstraße</u>
Ortsdurchfahrt Buchau	KU 4
Ortsdurchfahrt Dörfles	KU 4
Mainleus, Hauptstraße	KU 6, KU 12
Mainleus, Kulmbacher Straße	KU 6
Mainleus, Willmersreuther Straße	KU 6
Ortsdurchfahrt Veitlahm	KU 6
Ortsdurchfahrt Wernstein	KU 6, KU 30
Mainleus, Burgkunstadter Straße	KU 12
Ortsdurchfahrt Danndorf	KU 12
Ortsdurchfahrt Schimmendorf	KU 12, KU 33
Ortsdurchfahrt Schmeilsdorf	KU 12
Ortsdurchfahrt Schwarzach	KU 12
Schwarzach, Adolf-Geyer-Straße und Am Kohlet	KU 30
Ortsdurchfahrt Gundersreuth	KU 32

---

**Gruppe B**  
**(Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)**

Appenberg, Gundersreuth, Neuenreuth, Proß  
Bechtelsreuth, Krötennest, Wüstenbuchau  
Buchau, Friedrichsberg, Witzmannsberg  
Danndorf, Dünkelhof, Ködnitzerberg  
Dörfles, Motschenbach, Pöhl, Wüstendorf  
Eichberg  
Heinersreuth, Wolpersreuth  
Schimmendorf

**Mainleus (Ortskern):**

Am Gräberfeld	Holzstraße	Pölz
Am Gries	Hornschuhstraße	Pölzer Straße
Am Wiesenplatz	In der Ecken	Prötschenbacher Weg
Bahnhofstraße	In der Nassau	Romanweg
Bodenäckerstraße	Industriestraße	Rosenweg
Braugasse	Kelter Weg	Schlehenstraße
Buchenweg	Kirchweg	Schlesierstraße
Eichenweg	Kirschleite	Schulstraße
Erhard-Zethner-Weg	Königsbergerstraße	Siedlerstraße
Erlenweg	Konrad-Popp-Platz	Sommerweg
Eugen-Ritter-Straße	Kornweg	Spinnereistraße
Friedhofstraße	Lämmerweg	Steinweg
Fritz-Hornschuh-Platz	Liegnitzer Straße	Stettiner Straße
Gartenstraße	Mittelweg	Sudetenstraße
Grölitzenstraße	Mühlstraße	Südstraße
Hans-Grimm-Weg	Nelkengässchen	Tiefe Gasse
Heinersreuther Straße	Nordweg	Torweg
Heinrich-Schneider-Straße	Nußleite	Weberstraße
Hollerweg	Obere Au	Wolfgang-Gack-Straße
	Peter-Beck-Straße	Tiefe Äcker

**Wernstein:**

Am Eichholz  
Hainweg  
Prötschenbach  
Schneidersgasse  
Wachholder  
Weichselgarten

**Willmersreuth:**

Auweg  
Bergstraße  
Bürgermeister-Schmidt-Straße  
Mittlere Fischäckergasse  
Obere Fischäckergasse  
Siebenbürgenstraße  
Untere Fischäckergasse  
Willmersreuth

**Veitlahm:**

Am Steinloch  
Haingasse  
Hainleite  
Hainstraße  
Oberdorf  
Patersbergweg  
Wolfsleite



**Schmeilsdorf:**

Am Gänsgries  
Am Gewend  
Am Schloß  
Am Schloth  
Bergleite  
Brunnenleite  
Ruffenhaus  
Sonnenleite  
Tiefer Graben  
Wichernweg  
Ziegelhütte  
Zum Kaspersberg

**Rothwind:**

Am Berglein  
Am Rohrbach  
Birkig  
Eichberger Straße  
Festweg  
Hoher Rain  
Hopfengarten  
Mühlweg

**Fassoldshof:**

Am Eichenhang  
Kellergasse  
Ringstraße  
Griesweg

**Schwarzach:**

Alte Straße  
Am Brunnfeld  
Am Gemeindeholz  
Am Zentbach  
Bürgermeister-Angerer-Straße  
Bürgermeister-Schneider-Straße  
Im Hain  
Kirchsteig  
Pfarrgasse  
Röthenstraße  
Zum Gericht

Außerdem alle öffentlichen Straßen, Wege und Teilstrecken von Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG ohne Straßenbezeichnungen des Marktes Mainleus, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen.